

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Schwimmbadfreunde Schönau e.V.“ und wird im folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in 97659 Schönau an der Brend.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziel/Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung des Bestandes des gemeindlichen Schwimmbades in Schönau an der Brend. Damit erstrebt der Verein die Hebung des Freizeitwertangebots und der Sportmöglichkeit für die Bürger der Gemeinde Schönau und den umliegenden Gemeinden, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Dieser Vereinszweck soll in der Regel verwirklicht werden durch freiwillige und kostenlose Hilfsdienste bei dem Unterhalt, der Betreuung und der Pflege der Badeanlage (incl. Gebäude) in Absprache mit der Gemeinde Schönau an der Brend.

Insbesondere kümmert sich der Verein um die:

- Förderung und Finanzierung der notwendigen Aus- und Fortbildung des Schwimmbad- Betreuungspersonals,
- Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung und Unterhaltung des Schwimmbades Schönau an der Brend, eine Einrichtung der Gemeinde Schönau an der Brend,
- Durchführung von kulturellen, sozialpädagogischen und sportlichen Veranstaltungen, sowie Freizeit-Aktionen,
- Förderung des Schwimmsports, des Anfängerschwimmens und Schwimmunterrichts,
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, um der drohenden Gefahr des Todes durch Ertrinken entgegenzuwirken.

**§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Auch minderjährige Personen können mit schriftlicher Zu-

stimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter(in) Mitglied werden.

Der Verein besteht aus aktiven und aus Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

**§ 5 Rechte u. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, das Vereinsleben aktiv mitzugestalten sowie an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

**§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied der Vereins erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag sowie des Wohnortes beim Vorstand. Dieser kann diese Entscheidungsbefugnis an das Kassenpersonal delegieren. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Badeordnung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erföschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jah-

resbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

**§ 8 Haftung**

Die Haftung des Vereins für alle Handlungen oder Unterlassungen des Vorstandes, einzelner Mitglieder des Vorstandes, oder satzungsgemäß berufener Vertreter des Vorstandes im Zusammenhang mit dem Betreiben des Schwimmbades, ist gegenüber Vereinsmitgliedern auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Das gleiche gilt für die im Rahmen des Betriebes des Schwimmbades tätigen Personen/Erfüllungsgehilfen des Vereins.

Der Verein betreibt das Schwimmbad ohne Bademeister und/oder Aufsichtspersonen. Folglich sind für Mitglieder des Vereins jegliche Haftungsansprüche aufgrund des Fehlens eines Bademeisters oder einer Aufsichtsperson ausgeschlossen.

Die Nutzung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr.

**Etern obliegt in jedem Fall die Aufsichtspflicht über Ihre Kinder.**

Unabhängig von eigenem Verschulden (insbesondere hinsichtlich Aufsichtspflichten) haften Mitglieder für alle Handlungen und Unterlassungen ihrer minderjährigen Kinder auf dem Schwimmbadgelände, soweit das Verhalten der Kinder bei unterstellter voller Einsichtsfähigkeit eine Haftung begründete.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

**§ 9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereines nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per Aushang durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**§ 11 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

**§ 12 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

- Verantwortlichen für Betriebsaufsicht
- 1 bis 10 Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Einer dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

**§ 13 Kassenprüfer**

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

**§ 14 Auflösung des Vereines**

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schönau an der Brend, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kindergartens Schönau oder für die gemeinnützige Jugendarbeit zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereines erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.